

**Abschlussprüfung 2017 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/
Einstellungsjahr 2014**

3. Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
Aufgabe 1:				
<p>a) Art. 70 und 74 Nr. 11 GG: Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Ländern. Gewerberecht zwar konkurrierende Gesetzgebung, aber Gaststättenrecht ist ausdrücklich ausgenommen. Keine Gesetzgebungskompetenz für den Bund.</p>	2			
<p>b) § 11 Abs. 3 GastG LSA regelt eine Untersagung für die Fälle, in denen die nach § 8 notwendigen Unterlagen nicht eingereicht wurden. Dazu gibt es im SV keine Hinweise.</p>	2			
<p>c) § 11 Abs. 5 GastG LSA regelt die Untersagung für bestimmte Bereiche, nicht für einzelne Gastwirte. Absatz 5 ist damit eine Ermächtigung für Allgemeinverfügungen.</p>	2			
<p>d) Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 SOG LSA ist das SOG LSA nur nachrangig anzuwenden. § 10 GastG LSA ist daher als spezielle Norm vorrangig.</p>	2 (8)			
Aufgabe 2:				
<p><u>Zuständigkeit:</u> sachl. Zust.: § 7 S. 1 GastG LSA Gemeinden zuständig, hier Gemeinde Angern</p>	2			
<p>örtl. Zust.: § 88 (1) S. 1 i. V. m. § 84 Abs. 2 SOG LSA, Zuständigkeit ist auf den Bezirk der Gemeinde, also das Gemeindegebiet beschränkt. Hier: Gaststätte in Angern, damit Gemeinde Angern auch örtlich zuständig. (alt.: § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG)</p>	3			

<p><u>Anhörung:</u> Gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG (Verweisung künftig weggelassen) Anhörung vor Verwaltungsakt (VA), der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, notwendig. Frau Heller ist als Adressatin Beteiligte nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, das Branntweinverbot stellt einen belastenden VA dar. Anhörung war notwendig. Keine Ausnahmen nach Absatz 2. Anhörung ist formlos möglich, damit ist bereits durch Gespräch am 8. Mai 2017 Anhörung erfolgt. Äußerungsfrist bis zum 16. Mai könnte zu kurz sein, da jedoch</p> <p>Anhörung ordnungsgemäß erfolgt.</p>	<p>5</p> <p>1 (11)</p>			
<p>Aufgabe 3:</p> <p>Gem. § 10 GastG LSA kann die Behörde Anordnungen erlassen, soweit dies zum Schutz der Gäste oder gegen Gefahren für die Gesundheit erforderlich ist.</p> <p>Hierbei ist anhand von Tatsachen eine Prognose für die Zukunft notwendig.</p> <p>Tatsachen: Ausschank von Branntwein an Jugendliche unter 18 Jahren ist bei Kontrollen festgestellt worden. Zuletzt am 28. April 2017. Damit liegt ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG vor.</p> <p>Prognose: Bisherige Maßnahmen von Frau Heller blieben hinsichtlich des Branntweinkonsums der unter 18jährigen erfolglos. Weitere Vorschläge hat sie auch in der Anhörung nicht vorgetragen, damit ist auch weiterhin zu erwarten, dass es zu Verstößen gegen das JuSchG kommt. Da die nächste Veranstaltung bereits am 19. Mai 2017 stattfinden soll, ist auch Eile geboten. (Begründung auch über Gefahrenbegriffe des § 3 SOG LSA möglich, wird aber nicht vorausgesetzt).</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>(1ZP)</p>			
<p>Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind erfüllt.</p> <p><u>Ermessen:</u> Nach § 10 GastG <u>kann</u> die Behörde Anordnungen erlassen, sie hat Ermessen.</p>	<p>1</p> <p>1</p>			
<p><u>Entschließungsermessen:</u> Die Behörde kann entscheiden, ob sie tätig wird. Da hier bereits am 19. Mai 2017 wieder zu erwarten ist, dass gegen das JuSchG verstoßen wird und diese Verstöße wegen der gesundheitlichen Folgen als erheblich anzusehen sind, ist das</p>				

<p>Entscheidungsermessen auf null reduziert. Die Gemeinde musste handeln.</p>	3			
<p><u>Auswahlermessen:</u> Als Adressatin kommt nach dem GastG LSA nur Frau Heller in Frage.</p>	1 ZP			
<p><u>Mittelauswahl:</u> Hinsichtlich der Mittelauswahl stellt sich die Frage, ob das Branntweinverbot für die gesamte Discoververanstaltung verhältnismäßig ist (§ 5 Abs. 1 SOG LSA). Das Mittel müsste möglich und geeignet sein. Das Verbot ist möglich und relativ einfach zu überwachen. Geeignet wäre es, wenn die unter 18jährigen keine branntweinhaltigen Getränke mehr bekommen würden. Durch das generelle Verbot, Branntwein auszuschenken, wäre dieses Ziel erreicht.</p>	1			
<p>Weiterhin müsste das Mittel erforderlich sein. Es dürfte kein weniger beeinträchtigendes Mittel geben, mit dem der Zweck ebenfalls erreicht würde. Da die Jugendlichen unter 18 Jahren die Disco um 24.00 Uhr verlassen müssen und in den Kontrollen festgestellt wurde, dass dieses auch von Frau Heller umgesetzt wird, ist ein Verbot für die Zeit nach 24.00 Uhr nicht erforderlich.</p>	3			
<p>Das Verbot wäre auf die Zeit bis 24.00 Uhr zu beschränken.</p>	1			
<p>Fraglich ist, ob das Verbot angemessen ist (§ 5 Abs. 2 SOG LSA). Es ist das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Jugendschutzes gegen die Interessen von Frau Heller abzuwägen. Alkoholkonsum, insbesondere hochprozentiger Alkohol, ist für Jugendliche besonders gesundheitsgefährdend. Daher hoher Maßstab anzulegen. Bei Frau Heller wurden auch nicht nur vereinzelte Verstöße entdeckt, sondern „zahlreiche“. Diese auch in vier festgestellten Fällen mit erheblichen Auswirkungen. Finanzielle Interessen werden bei Verkauf von Alkohol regelmäßig vorliegen und müssen hinter dem Schutz der Jugendlichen zurücktreten.</p>	2			
<p>Das Verkaufsverbot wäre angemessen, wenn es auf den Zeitraum beschränkt wird, in dem sich unter 18jährige in der Disco aufhalten.</p>	1			
<p>Ergebnis: Ein generelles Verbot wäre unverhältnismäßig und damit materiell rechtswidrig, ein Verbot, branntweinhaltige Getränke bis 24.00 Uhr zu verkaufen wäre materiell rechtmäßig.</p>	2 (24)			

<p>Aufgabe 4:</p> <p>Gem. § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. D. h., der Verwaltungsakt ist bis dahin nicht durchsetzbar. Der Adressat hätte das Verbot noch nicht zu befolgen.</p> <p>Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gilt dieses nicht, wenn die aufschiebende Wirkung durch Gesetz ausgeschlossen ist. Damit wäre das Verbot sofort zu befolgen.</p> <p>Da § 10 GastG LSA den Wegfall der aufschiebenden Wirkung nicht per Gesetz vorsieht, könnte diese durch Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erreicht werden.</p> <p>Dazu müsste das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung des Verbotes die Interessen von Frau Heller übersteigen.</p> <p>Durch Widerspruch und Klageverfahren würde es mehrere Monate dauern, bis das Verbot durchgesetzt werden könnte. Es ist nicht zu vertreten, dass über so einen Zeitraum weiter erkennbar gegen das JuSchuG verstoßen wird und die Gesundheit der Jugendlichen aus Spiel gesetzt wird.</p> <p>Aufgabe 5:</p> <p>Gem. § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des VA einzulegen. Die (Monats-)Frist beginnt jedoch nur bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung (RBB) zu laufen, sonst gilt die Jahresfrist (§ 58 VwGO). Lt. Aufgabe ist die RBB ordnungsgemäß.</p> <p>Die Bekanntgabe erfolgt lt. Aufgabe am 18. Mai 2017.</p> <p>Die Fristberechnung richtet sich nach §§ 79 und 31 VwVfG und §§ 187 ff BGB.</p> <p>Hier handelt es sich um eine Ereignisfrist gem. § 187 Abs. 1 BGB, der Tag des Ereignisses (Bekanntgabe des VA) wird nicht mitgerechnet. Fristbeginn: 19. Mai 2017.</p> <p>Nach § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB ist das Fristende der Tag des letzten Monats/Jahres der Frist, der nach seiner Zahl dem Tag des Ereignisses entspricht.</p> <p>Das wäre der 18. Juni 2017.</p> <p>Da der 18. Juni 2017 ein Sonntag ist, verlängert sich die Frist gem. § 31 Abs. 3 VwVfG auf den nächsten Werktag, also den 19. Juni 2017.</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2 (10)</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1 (11)</p>			
Zwischensumme:	64			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	6			
Summe:	70			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	70,00		68,60	15	1 (sehr gut)
unter	68,60	bis	66,50	14	1 (sehr gut)
unter	66,50	bis	64,40	13	1 (sehr gut)
unter	64,40	bis	62,30	12	2 (gut)
unter	62,30	bis	59,50	11	2 (gut)
unter	59,50	bis	56,70	10	2 (gut)
unter	56,70	bis	53,90	9	3 (befriedigend)
unter	53,90	bis	50,40	8	3 (befriedigend)
unter	50,40	bis	46,90	7	3 (befriedigend)
unter	46,90	bis	43,40	6	4 (ausreichend)
unter	43,40	bis	39,20	5	4 (ausreichend)
unter	39,20	bis	35,00	4	4 (ausreichend)
unter	35,00	bis	30,80	3	5 (mangelhaft)
unter	30,80	bis	25,90	2	5 (mangelhaft)
unter	25,90	bis	21,00	1	5 (mangelhaft)
unter	21,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)